

## **Geoblocking-Verordnung: Mehr als ein Verbot des Auto-Forwarding**

Die seit dem 3.12.2018 wirksame Verordnung (EU) 2018/302 (Geoblocking-Verordnung) bezweckt eine Stärkung der Verbraucherrechte im grenzüberschreitenden Verkehr von Waren und Dienstleistungen. Sie verbietet diskriminierende Behandlungen der EU-Bürger, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort der Niederlassung des Kunden beruhen.

### **Für wen oder was gilt die Verordnung?**

Adressaten der Geoblocking-Verordnung sind insbesondere die Anbieter von Online-Benutzeroberflächen, u.a. Webseiten, Online-Shops oder Apps. Darüber hinaus betrifft die Verordnung in Teilen auch den stationären Handel. Die Verordnung regelt den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungshandel mit Verbrauchern und Unternehmern, soweit letztere Endnutzer sind.

### **Welche Regelungen sieht die Verordnung vor?**

Die Verordnung enthält drei Verbotstatbestände:

#### **1. Diskriminierungsfreier Zugang zu Online-Benutzeroberflächen**

Der Anbieter darf nicht den Zugang von Kunden auf länderspezifische Webseiten sperren und beschränken oder einen Kunden automatisch auf diese umleiten (sog. Auto-Forwarding/Auto-Redirecting). Eine Weiterleitung mit ausdrücklicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung des Kunden bleibt aber möglich. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen nur bei länderspezifischen Verkaufsverboten (z.B. Jugendschutz).

#### **2. Diskriminierungsfreier Zugang zu Waren oder Dienstleistungen**

Kunden dürfen nicht durch unterschiedliche Allgemeine Geschäftsbedingungen diskriminiert werden. Der Anbieter darf nicht für Kunden aus bestimmten Ländern spezifische Regelungen vorhalten.

#### **3. Verbot unterschiedlicher Bedingungen für Zahlungsvorgänge**

Die von dem Anbieter akzeptierten Zahlungsmethoden müssen europaweit von allen Kunden genutzt werden können. Bei Bonitätsbedenken bleiben gewisse Einschränkungen möglich.

**Bei Nichtbeachtung drohen hohe Bußgelder und kostenpflichtige Abmahnungen bzw. Gerichtsverfahren.**

### **Was müssen Sie jetzt tun?**

Die Anbieter müssen sicherstellen, dass die EU-Kunden diskriminierungsfrei behandelt werden. Hier sind kurzfristig Anpassungen bei den technischen Voreinstellungen der Webseiten und den AGB notwendig. **Diskriminierungsfreie Regelungen verlangen keineswegs Sonderregelungen für nicht-inländische EU-Kunden.** Die Anbieter können auch weiterhin ihr Angebot auf verschiedenen länderspezifischen Webseiten unterschiedlich ausgestalten und bepreisen, solange jeder EU-Kunde diskriminierungsfreien Zugang dazu hat.

Nehmen Sie die Verordnung zum Anlass, die Webseite strategisch neu auszurichten: **wie viel Europa muss ich – wie viel Europa will ich?**

**Falls Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne.**

Ihre Ansprechpartner:

Linda Thiel, Leiterin der Praxisgruppe IP/Rechtsanwältin, Tel.: +49(221)27141874, Mail: [linda.thiel@kremer-recht.de](mailto:linda.thiel@kremer-recht.de)  
**Nadine Schneider**, Rechtsanwältin, Tel.: +49(221)27141874, Mail: [nadine.schneider@kremer-recht.de](mailto:nadine.schneider@kremer-recht.de)  
KREMER RECHTSANWÄLTE, Disch-Haus, Brückenstraße 21, 50667 Köln (Innenstadt), [www.kremer-rechtsanwaelte.de](http://www.kremer-rechtsanwaelte.de)  
Impressum: [www.kremer-recht.de/impressum](http://www.kremer-recht.de/impressum), Datenschutz: [www.kremer-recht.de/datenschutz](http://www.kremer-recht.de/datenschutz)